Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1939/10/16 VIIIRG137/39 - GZ vom OGH vergeben

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.10.1939

Norm

ABGB §294 F

Rechtssatz

RG 16.10.1939, VIII 137/39

Auf die im Schätzungsprotokoll verzeichneten Gegenstände hat der Ersteher nur Anspruch, soweit sie nach §§ 294 ff ABGB auch wirklich Zubehör sind. Die Theorie des äußeren Tatbestandes gilt nur zugunsten gutgläubiger Erwerber.

Veröff: DREvBl 1940/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:RG00002:1939:RS0105018

Dokumentnummer

JJR_19391016_RG00002_0080RG00137_3900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at